§ 11 Theoretische Prüfung im Schwerpunktfach

(1) Die theoretische Prüfung im Schwerpunktfach umfaßt eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

(2) [1]Das Thema der Hausarbeit wird vom Bewerber selbst gewählt und bedarf der Genehmigung durch die Ausbildungsstätte. [2]Der Bewerber kann auch das Thema der Hausarbeit des ersten Prüfungsabschnitts neu bearbeiten.

(3) [1]Die mündliche Prüfung wird in Trainings- beziehungsweise Übungslehre und Wettkampfwesen gehalten und soll insgesamt 30 Minuten dauern. [2]Für sie ist eine Note festzusetzen.

(4) Aus der Note für die Hausarbeit und für die mündliche Prüfung wird nach *§ 30 SchOFL*[2)] die Endnote für die theoretische Prüfung im Schwerpunktfach ermittelt.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL